

## **Dringlichkeitsantrag**

des NEOS-Landtagsklubs (Erstantragsteller Klubobmann Dominik Oberhofer)  
betreffend:

### **Generalamnestie für „Corona Sünder“:**

### **Rückzahlung bzw. Annullierung der Strafen, welche durch die Missachtung der Covid-19-Maßnahmen verhängt wurden**

Der Landtag wolle beschließen:

**„Alle Anzeigen oder Organmandate die aufgrund der Missachtung der Covid-19 Maßnahmen ausgestellt wurden, sind zu annullieren und bereits geleistete Strafen an die Bürgerinnen und Bürger zurückzuzahlen.“**

Bei Nichtzuerkennung der Dringlichkeit möge der Antrag gem. § 27 Abs. 3 GO-LT dem Ausschuss für **Rechts-, Gemeinde und Raumordnungsangelegenheiten** zugewiesen werden.

### **Begründung:**

Während der Corona-Krise wurden die Bürger\_innen in zahlreichen Pressekonferenzen, Interviews der Regierungsmitglieder und in den Medien darüber informiert, dass das Verlassen des Hauses nur in Ausnahmefällen erlaubt sei, und zwar um zur Arbeit zu gelangen, um die Grundbedürfnisse abzudecken, anderen Personen zu helfen, die darauf angewiesen sind oder für einen kurzen Spaziergang. In Tirol war anders als in Restösterreich zusätzlich noch der Sport im Freien und das Fahren über die Gemeindegrenze verboten. Hielt man sich nicht an diese Regelung, so konnte von der Polizei wegen Missachtung der Covid-Maßnahmen eine Anzeige oder ein Organmandat ausgestellt werden. Das

verhängte Strafmaß für eine solche Missachtung konnte mit bis zu 3600 Euro für Betroffene durchaus kostspielig werden. Der Großteil der Bevölkerung hielt sich vehement an die Covid-Verordnung, nahm die Informationen der Regierungsmitglieder und Medien ernst und hielt sie für gesetzlich gerechtfertigt.

Einem Urteil des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich zufolge, gab es aber auch während des strengen Lockdowns keine Beschränkungen auf einen bestimmten Zweck, die eigene Wohnung zu verlassen, solange der Mindestabstand von einem Meter eingehalten wurde. Die Covid-Verordnung, an die sich so viele Bürger\_innen hielten, sah eine derartige Beschränkung der Bewegungsfreiheit, wie sie den Bürger\_innen durch die politisch Verantwortlichen und Medien kommuniziert wurde, gar nicht vor. Die Erkenntnis (GZ: LVwG-S-891/001-2020) des Landesverwaltungsgerichts vom 12.05.2020:

**"[...] Der Aufenthalt in privaten Räumen unterlag zu keinem Zeitpunkt einem Verbot durch die gegenständliche Verordnung"**. Die Verordnung sieht nämlich keine Beschränkung des Zwecks für ein Betreten des öffentlichen Ortes nach der Ausnahmebestimmung des § 2 Z 5 COVID-19-Maßnahmegesetzes (BGBl II 98/2020) vor. Somit wurde die Strafe in der Höhe von 600 Euro wegen eines Privatbesuch einer befreundeten Familie aufgehoben. Dadurch ist belegt, dass es für die verhängten Strafen keinerlei Rechtsgrundlage gab und die Behörden offensichtlich nach medial kommunizierten Informationen der Bundesregierung gehandelt haben. Sie haben Strafen verhängt, die keine Rechtsgrundlage hatten und verließen damit den Rahmen der Rechtstaatlichkeit. Die Bevölkerung hat den Preis dafür bezahlt, dass die Landesregierung und die ausführenden Behörden einer Einschüchterungs-Kampagne der Bundesregierung folgten und nicht der Verordnung, die andere Regelungen vorgesehen hat. Dieses Vorgehen ist in einem Rechtsstaat nicht tolerierbar und aufs Schärfste zu verurteilen.

Andere Bundesländer wie etwa Niederösterreich haben aus diesem Grund bereits angekündigt, alle Strafen bei gleich gelagerten Sachverhalten zurückzuzahlen. Bei künftigen Beurteilungen werde die Entscheidung des

Landesverwaltungsgerichts Berücksichtigung finden, teilte das Land Niederösterreich mit.

In Tirol kam es bis Ende April zu insgesamt fast 4.000 Anzeigen und 400 Organstrafmandaten wegen Verstößen gegen COVID-19-Verordnungen (insgesamt € 404.206,-<sup>1</sup>). Diese Strafen wurden jedoch, wie sich nun herausstellte, nicht auf der Grundlage einer gesetzlichen Verordnung verhängt, womit die Rechtsstaatlichkeit während des Lockdowns de facto ausgehebelt wurde. Um die Rechtsstaatlichkeit wiederherzustellen, ist es nötig alle Anzeigen oder Organmandate die aufgrund der Missachtung der Covid-19 Maßnahmen ausgestellt wurden zu annullieren.

Die **Dringlichkeit** des Antrags begründet in der möglichst raschen Wiederherstellung des Rechtsstaates.



Innsbruck, am 25. Juni 2020

---

<sup>1</sup> Daten zum Stichtag der Anfragebeantwortung 10. Juni 2020; vgl. Parlamentarische Anfrage der NEOS im Nationalrat ([https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/J/J\\_01432/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/J/J_01432/index.shtml))